

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Träger von stationären Einrichtungen der
Erziehungshilfe und von Einrichtungen der
Eingliederungshilfe behinderter Kinder und
Jugendlicher in Thüringen

Ihr/e Ansprechpartner/in
Stefan Heinz

Durchwahl
Telefon +49 361 57 34 11-327
Telefax +49 361 57 34 11-830

stefan.heinz@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Referat 43

Erfurt,
8. Mai 2020

**Empfehlungen zu Möglichkeiten der Aufrechterhaltung von
Umgangskontakten mit einem stationär untergebrachten Kind durch
erziehungsberechtigte Personen in Zeiten des Coronavirus (Sars-CoV-2
/ COVID-19)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf unser Schreiben vom 23. März 2020 zum Thema
„Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der
Erziehungshilfe und in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte
Kinder und Jugendliche – Aktualisierte und ergänzende Informationen zum
Umgang mit dem Coronavirus“, möchte ich Ihnen nachfolgendes Update zur
Kenntnis geben.

Vor dem Hintergrund der schrittweisen Lockerungen der Maßnahmen zur
Eindämmung der COVID19 - Pandemie stellt sich berechtigterweise die
Frage, wie nunmehr mit den Besuchs- und Umgangskontakten von
Erziehungsberechtigten sowie den damit zusammenhängenden
Beurlaubungen in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe und in
den Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und
Jugendliche zu verfahren ist.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS), Referat
4 3 – Heimaufsicht, erzieherische Hilfen möchte mit Hilfe der nachstehenden
Erläuterungen versuchen, einige Antworten zu geben.

Die nachfolgenden Ausführungen verweisen dabei inhaltlich grundsätzlich
auf einen in diesem Kontext erlassenen Beschluss des Verwaltungsgerichts
(VG) Hamburg vom 16. April 2020 (Az: 11 E 1630/20, siehe Anhang), die
dahingehenden Einlassungen des Bundesforums Vormundschaft und
Pflegschaft e.V. sowie die fortlaufend aktualisierten FAQ zum Coronavirus
des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF).
Gegenstand dieses Schreibens ist es indes nicht, ob und inwieweit
individuelle Regelungen zu Umgangsrechten aus anderen Gründen,

 **5 TAGE
SCHLAUER**

bildungsfreistellung.de

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport**
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE1482050003004444141

insbesondere aufgrund familiengerichtlicher Entscheidungen, eingeschränkt sind oder wie die Besuche im Einzelnen gestaltet werden.

Aufrechterhaltung von Umgangskontakten

Junge Menschen in den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe leben zwar entsprechend ihrer Bedarfe getrennt von ihren Eltern in professionellen pädagogischen bzw. heilpädagogischen Settings, jedoch besteht das Recht und das Bedürfnis der Kinder und deren Erziehungsberechtigten sowie die Verpflichtung der öffentlichen und freien Jugendhilfe, persönliche Kontakte im Rahmen der Hilfeplanung zu ermöglichen, fort.

Trotzdem haben wir Sie mit Schreiben vom 23. März 2020 gebeten, Personenkontakte nach außen auf das unabdingbar Notwendige zu beschränken. Die Kommunikation mit den Betroffenen ist und bleibt nach wie vor sehr wichtig. **Das TMBJS, Referat 4 3 – Heimaufsicht, erzieherische Hilfen empfiehlt daher, Umgangskontakte (z. B. per Telefon, Brief, Skype o. Ä.) mit den Erziehungsberechtigten ausnahmslos aufrechtzuerhalten und die Kontaktbeschränkungen im Kontext der aktuellen Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung schrittweise zu lockern.**

Dabei gilt es, behutsam und verantwortungsbewusst vorzugehen. Unter Beachtung des lokalen Infektionsgeschehens sind jetzt Entscheidungen zu treffen, die unter Einhaltung von Hygiene- und Abstandskonzepten den bisher erreichten Stand der Infektionsbewältigung nicht gefährden, gleichzeitig aber auch die bisherigen Beschränkungen lockern und Wege in die Normalität aufzeigen.

Die vielerorts von Einrichtungsträgern erlassenen Betretungsverbote für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind im Rahmen des Hausrechtes zulässig, dürfen jedoch nicht mit einem Kontaktverbot gleichgesetzt werden. Vielmehr sollten die Rechte und Bedürfnisse der jungen Menschen und deren Eltern, auch persönlichen Kontakt zu halten sowie die bestehenden Bedenken, die Ansteckungsgefahr gerade in Einrichtungen nach wie vor gering zu halten, auf beiden Seiten sensibel respektiert und vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen werden. Mögliche Besuche der Eltern unter Einhaltung der vom RKI empfohlenen Hygieneregeln können in der Einrichtung in speziell dafür vorgesehenen Räumen durchgeführt werden oder auch im Außengelände im Freien stattfinden.

Befindet sich eine Einrichtung (gesamt oder in Teilen) oder ein Kind jedoch in Quarantäne bzw. im Status der Testung im Rahmen eines begründeten Verdachtsfalles, so gebietet es sich, dass persönliche Besuchskontakte

i.d.R. komplett ausbleiben und nach Möglichkeit auf elektronische Medien und/oder Umgänge mit Sichtkontakt durch eine Glasscheibe auszuweichen ist.

Beurlaubungs- und Besuchskontakte außerhalb der Einrichtung

Wichtigste Voraussetzung für Beurlaubungs- und Besuchskontakte zur Herkunftsfamilie ist das vorherrschende Verständnis aller Beteiligten über die aktuell noch anhaltende dynamische Ausbreitung des Virus und die daraus resultierende erhöhte Gefahr potentieller Neuinfektionen.

Das TMBJS, Referat 4 3 – Heimaufsicht, erzieherische Hilfen empfiehlt nunmehr, Beurlaubungen und Besuche im elterlichen Haushalt grundsätzlich, unter der Maßgabe der disziplinierten Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen und nach vorheriger individueller Sensibilisierung der betreffenden Eltern (persönliche Gespräche/Telefonate; Elternbriefe mit selbstverpflichtender Wirkung; Aufklärung über mögliche Folgen im Infektionsfall/begründeten Verdachtsfall), zu ermöglichen. Hierzu sollte im Rahmen einer vorherigen Abstimmung mit den betreffenden Eltern und den fallführenden Jugendämtern bzw. Sozialämtern entschieden werden, ob und unter welchen Voraussetzungen derartige Beurlaubungs-/Besuchskontakte im individuellen Einzelfall möglich sind.

Im Kontext der Wiederaufnahme eines Kindes/Jugendlichen nach Beurlaubung ist es unerlässlich darauf zu achten, dass die entsprechend notwendigen Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Mit der erneuten Bitte um Verständnis über die o. a. Erläuterungen – die primär dem (Gesundheits-)Schutz der jungen Menschen und den MitarbeiterInnen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe dienen sollen – möchte ich mich bei allen Beteiligten recht herzlich für Ihr gezeigtes Engagement, Ihre Geduld und die stärkende Zuwendung für die von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen in dieser für uns alle emotional stark belastenden Situation bedanken.

Sollten Ihrerseits Nachfragen bestehen, so steht Ihnen die/der zuständige FachberaterIn des Referats 4 3 – Heimaufsicht, erzieherische Hilfen gern unter den Ihnen bekannten Kontaktdaten beratend zur Seite.

Weiterführende Literatur:

- <https://justiz.hamburg.de/contentblob/13862236/995098dab1537377df0e91470a3e640f/data/11-e-1630-20-beschluss-vom-16-04-2020.pdf>
- <https://vormundschaft.net/vormundschaft-in-zeiten-der-corona-krise/>

- <https://www.dijuf.de/coronavirus-faq.html#umgFAQ1>
- https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/SorgeUmgangsrecht/Corona_Umgangsrecht_node.html
- https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Datenschutz-Corona/Kommunikation/Inhalt/Messenger_Videokonferenzdienste.html
- https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Datenschutz-Corona/Kommunikation/Inhalt/Beurteilung_Angebote_Messenger.html?nn=13881424
- <https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen/>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Eva Sturmfels
Stellvertretende Referatsleiterin

Kopie des Schreibens nachrichtlich an:

- Jugendämter im Freistaat Thüringen
- Kommunale Spitzenverbände